

Service Hotline: +43.1.599 97-555

E-Mail: service@ara.at

KENNZEICHNUNGSVERORDNUNG ZUR EUROPÄISCHEN EINWEG-KUNSTSTOFF-RICHTLINIE (EU 2019/904)

Ende 2020 erließ die Europäische Union die neue Kennzeichnungsverordnung zur europäischen Einweg-Kunststoff-Richtlinie (EU 2019/904). Wesentliche Punkte davon treten 2021 in Kraft.

Demnach muss spätestens ab **03. Juli 2021** auf bestimmten Einweg-Kunststoffprodukten über die richtige Entsorgung informiert und darauf hingewiesen werden, dass ein Artikel Kunststoffe enthält sowie beispielsweise das achtlose Wegwerfen des Produkts negative Umweltauswirkungen verursachen kann.

Um Sie bestmöglich auf die kommenden Anforderungen vorzubereiten, haben wir alle von der Kennzeichnungspflicht betroffenen Produkte für Sie zusammengefasst.

Folgende Einweg-Kunststoffprodukte sind von der neuen Kennzeichnungsvorschrift gemäß **Durchführungsverordnung EU 2020/2151** betroffen:

- Verpackung von Hygieneeinlagen (Binden), Tampons mit Applikatoren (Artikel 2 iVm Anhang I);
- Verpackung von Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege (Artikel 2 iVm Anhang II);
- Packungen und Außenverpackungen von Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden (Artikel 2 iVm Anhang III);
- Getränkebecher (Artikel 2 iVm Anhang IV)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/2151 DER KOMMISSION VOM 17. DEZEMBER 2020

Konkrete Kennzeichnungsvorschriften bzgl. genauem Aufdruck und dessen Positionierung, Größe und grafische Gestaltung finden Sie in der **Durchführungsverordnung EU 2020/2151**.

Abweichend von der Kennzeichnung mittels Aufdruck auf die Verpackung, kann die vorgeschriebene Kennzeichnung auf Verpackungen, die vor dem 4. Juli 2022 in Verkehr gebracht werden, als Aufkleber angebracht werden.

BERICHTIGUNG DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/2151 DER KOMMISSION VOM 5. MÄRZ 2021

Am 5. März 2021 veröffentlichte die EU-Kommission eine **Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151**. Da der Informationstext der Kennzeichnung in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten abzufassen ist, in dem/denen der Einwegkunststoffartikel in Verkehr gebracht wird, wurden im Rahmen der Berichtigung die deutschen Schriftzüge der Piktogramme veröffentlicht.

Die Piktogramme in sämtlichen EU-Amtssprachen stehen unter folgendem Link zum Download zur Verfügung.

Alle Informationen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zur Einwegkunststoffrichtlinie finden Sie hier:

https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/recht/einwegkunststoffrichtlinie.html

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!